



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 25. August 1988
GZ. 129/88, Kl.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	55 - GZ. 9 88
Datum:	29. AUG. 1988
Verteilt	5. SEP. 1988 <i>Holz</i>

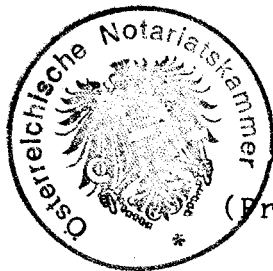
H. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird;
GZ. 6984/6-I 1/88

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

Der Präsident:

Beilagen



[Signature]
(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 22. August 1988
GZ. 129/88, Kl.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird;
GZ. 6984/6-I 1/88

Die Österreichische Notariatskammer beehrt sich hiemit, ihre Stellungnahme gemäß der hiezu ergangenen Stellungnahme der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, der sie sich vollinhaltlich angeschlossen hat, wie folgt abzugeben:

Der Entwurf enthält die in der Kollegenschaft der Tiroler Notare seit langem gewünschten Änderungen des erbrechtlichen Teiles des Tiroler Höfegesetzes.

Beseitigt werden damit Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Ansprüche des überlebenden Ehegattenteiles und gegenüber den weichenden Kindern bei nachträglicher Veräußerung von hofgebundenen Liegenschaften, besonders Bauland. Darüberhinaus erfolgt die Anpassung des nahezu neun Jahrzehnte alten Gesetzes an neue erb- und familienrechtliche Bestimmungen und beseitigt damit Ungerechtigkeiten gegenüber dem ue. Kind sowie die bisherige Bevorzugung des männlichen Geschlechtes.

Nach dem Entwurf ist der Anerbe bei Fehlen einer Einigung nicht automatisch kraft positiver gesetzlicher Bestimmungen festgestellt, sondern ist durch das Verlassenschaftsverfahren

ren (mit Beschluß) gemäß vorgegebenen Regeln zu bestimmen. Dies ist ein Novum, jedoch ist festzustellen, daß diese Vorgangsweise auch im geltenden Anerbengesetz enthalten ist und in dessen Wirkungsbereich daher seit dreißig Jahren praktiziert wird. Es ist anzunehmen, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfes hiebei auf bewährte Praxis Bedacht genommen wurde. Dies gilt auch für die meisten der in den "Regeln" des § 15 enthaltenen Bestimmungen, die auch im Anerbengesetz schon enthalten sind, so die Auswahlkriterien der Erziehung in der Landwirtschaft, des mangelnden Versorgtseins (im Anerbengesetz ist Versorgtsein ein Ausschließungsgrund), zu dem im nachstehenden allerdings eine kritische Anmerkung erlaubt sein darf, sowie die Auswahl dessen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht und hiebei nach Tunlichkeit die Berücksichtigung der Wünsche des Ehegatten.

Zu begrüßen sind auch die Bestimmungen des § 16 hinsichtlich des Ehegatten- sowie des Elternteil-Kind-Hofes, da nach dem bestehenden Tiroler Höfegesetz anerbenerrechtliche Bestimmungen nur bei hinterlassenem Alleineigentum, ausnahmsweise bei Ehegattenhöfen bei Fehlen einer Nachkommenschaft, anwendbar ist. Damit genießen nunmehr auch solche Höfe den Schutz des Höfegesetzes.

Obwohl somit dem Entwurf im ganzen zugestimmt wird, sei es doch erlaubt zu einigen konkreten Bestimmungen kritisch Stellung zu nehmen:

- a) Zu § 15 (2) "...unter mehreren solchen Miterben gehen wieder diejenigen vor, die noch unversorgt sind":
Hier wäre doch darauf hinzuweisen, daß der Unversorgte nicht unbedingt der geeignete Hofübernehmer sein muß, beispielsweise, daß von zwei Brüdern, die am Hof aufgewachsen und daher mit der Landwirtschaft vertraut sind, und beide noch am Hof leben, der eine einer redlichen Arbeit nachgeht und der andere ein Tunichtgut ist. Soll Letzterer, da er unversorgt ist, bevorzugt werden, wenn

seine Lebensweise nicht gerade den Ausschließungsgrund des § 18 Z. 2 rechtfertigt? Die Tatsache, daß er für die Hofübernahme ungeeignet ist, scheint ihm hier zugutezukommen. Aber es könnte sich auch um einen Studenten handeln, der wegen des Studiums noch unversorgt ist, aber für die Hofübernahme ungeeignet ist. Die Qualifikationsmerkmale des Abs. (4) können hier nicht berücksichtigt werden, da sie erst nach Erschöpfung der Qualifikation nach Abs. (2) und (3) zum Tragen kommen.

Die Unversorgtheit eines Miterben sollte ihn nur dann für die Hofübernahme qualifizieren, wenn er auch der geeignetere ist.

Der Text des Abs. (2) könnte daher ergänzt werden durch den Zusatz "..., wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens zur Hofübernahme geeignet erscheinen." (Das Wort "wieder" scheint entbehrlich.)

b) Zu § 17:

Die Praxis zeigt, daß es zum Aufschub der Erbteilung meistens dann kommt, wenn die erbl. Kinder noch im Kindes- oder Jugendlichenalter stehen. Hierbei ist für den Aufschub meistens entscheidend der Umstand, daß noch nicht zu erkennen ist, welches Kind der geeignete Hofübernehmer ist. Daher sollte es für den Aufschub nicht zwingend Voraussetzung sein, daß der Anerbe bereits fixiert ist. Es wäre von Vorteil, wenn die Einigung hierüber der Erbteilung vorbehalten werden könnte und erst wenn diese kein Ergebnis bringt, die Bestimmung durch den Richter zwingend wird.

Eine einvernehmliche Festsetzung des Anerben kommt bei der Aufschiebung in vielen Fällen nicht in Frage. Es wäre daher der Richter gezwungen, den Anerben mit Beschluß zu bestimmen, wozu ihm nur, da alle Kinder am Hof aufwachsen, zur Qualifizierung die Bestimmung des § 15 (3) letzter Absatz (höheres Alter) bleibt. Es würde also

- 4 -

wiederum, wie im bestehenden Tiroler Höfegesetz, willkürlich ein Anerbe festgesetzt, eventuell auch ein vollkommen ungeeigneter. Es müßte immer das älteste Kind sein, welches gegebenenfalls nun auch weiblichen Geschlechtes ist, was altem Tiroler Brauch widerspricht. Da der Beschluß, mit dem der Anerbe bestimmt wird, rechtskräftig wird, ist dem Anerben die Qualifikation nicht mehr zu nehmen, auch wenn er später einen landwirtschaftsfremden Beruf ergreift oder gar außer Landes zieht. Auch in den Erläuterungen zum Entwurf (Seite 18) ist ausgeführt, daß später nur einvernehmlich ein anderer als der berufene Anerbe als Übernehmer ausgewählt werden kann. Hier würde der Zielsetzung des neuen Gesetzes (der Beste soll Hofübernehmer sein) entgegengearbeitet werden. Nach dem geltenden Gesetz ist der Anerbe nach objektiven Regeln bestimmt, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Gerade das will ja die neue Fassung verhindern.

Zur Antragstellung, den Aufschub der Erbteilung zu bewilligen, sollten berechtigt sein:

- a) der berufene Anerbe und mindestens ein weiterer Miterbe,
- b) die Erben gemeinsam, wenn ein berufener Anerbe nicht vorhanden ist.

Zur Antragstellung auf Durchführung der aufgeschobenen Erbteilung sollten berechtigt sein:

- a) der berufene Anerbe,
- b) wenn ein berufener Anerbe nicht vorhanden ist, jeder, der sich zum Anerben berufen glaubt oder alle Miterben, die der Miteigentumsgemeinschaft angehören, gemeinsam.

Erst wenn der antragsteller zu b) bei der Erbteilung nicht als Anerbe von den Miterben anerkannt wird, hat in den Fällen zu b) die gerichtliche Entscheidung gemäß § 15 stattzufinden.

Da es also unter Umständen (die Praxis zeigt wahrscheinlich in den meisten Fällen) keinen "berufenen Anerben" bis zur Erbteilung gibt, kann auch Abs. (2) so nicht aufrecht erhalten werden.

Die Bestimmung, daß die Erbteilung bei Tod des Anerben durchzuführen ist, erscheint durchaus entbehrlich, da gemäß Abs. (3) auch bei Tod der anderen Miteigentümer allerdings nur bei bekindetem Tod) die Erbteilung ohnehin durchzuführen ist.

Würde man diese Überlegungen (sie sind Ableitungen aus vielen praktischen Fällen) berücksichtigen, wäre folgender Wortlaut der Gesetzesstelle vorstellbar:

§ 17 (1): Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben oder aller Erben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, daß der Anerbe das Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.

(2) Wenn eine Miterbe, der durch die Aufschiebung der Erbteilung Miteigentümer des Hofes geworden ist, aus der Gemeinschaft austreten will oder ohne Hinterlassung von Nachkommen stirbt, sind die übrigen berechtigt, den erledigten Anteil nach den §§ 21 und 22 zu übernehmen.

(3) Die Erbteilung ist durchzuführen,
a) auf Antrag des gemäß § 15 berufenen Anerben,
b) wenn ein berufener Anerbe nicht vorhanden ist, auf Antrag desjenigen, der sich als Anerbe erklärt oder aller Miterben, die der Miteigentumsgemeinschaft angehören,
c) wenn ein Miterbe, der der Eigentumsgemeinschaft angehört, ohne Hinterlassung von Nachkommen stirbt und eine Einigung gemäß Abs. (2) nicht zustandekommt,

- 6 -

d) wenn ein Miterbe, der der Eigentumsgemeinschaft angehört, mit Hinterlassung von Nachkommen stirbt.

(4) Miterben, die der Miteigentumsgemeinschaft nicht angehören können oder wollen, sind mit ihren Erbteilen nach den §§ 20 bis 22 abzufertigen.

c) Zu § 23 (1) und (3):

Hier werden Versorgungsansprüche für erbl. Kinder bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens bis zum Eintritt der Volljährigkeit begrenzt. Die Praxis zeigt, daß diese Begrenzung wirklichkeitsfremd ist. Die Selbsterhaltungsfähigkeit wird selten vor dem 19. Lebensjahr, häufig jedoch nach diesem erreicht. Soll der in Ausbildung stehende Neunzehnjährige plötzlich ohne Versorgung dastehen und soll ihm ab diesem Zeitpunkt das Verbleiben am Hof verwehrt werden können?

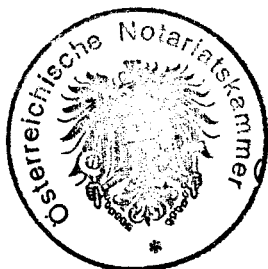
Im Jahre 1900 wurde die "Groß"jährigkeit immerhin erst mit dem 24. Lebensjahr erreicht. Bei diesem Alter war dem Betreffenden eher eine Selbstversorgung zuzumuten.

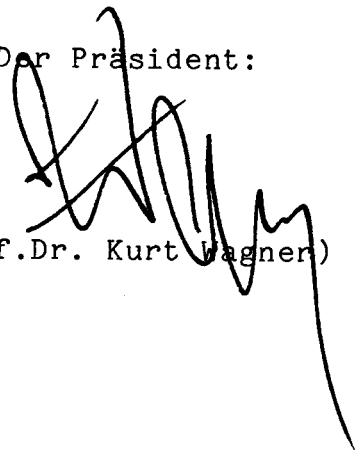
Bei Übergaben und Erbteilsübereinkommen wird heute häufig festgelegt, daß solche Versorgungsansprüche bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, manchmal, z. B. bei Studierenden, sogar noch darüberhinaus bestehen. Es würde also praktischen Erfordernissen entsprechen, wenn die im Gesetz festgelegten Ansprüche nicht mit Erreichung der Volljährigkeit, sondern mit Vollendung etwa des 24. Lebensjahres, wenigstens aber des 23. Lebensjahres begrenzt würden.

Es wäre zu wünschen, wenn diese Erörterungen zum nochmaligen Überdenken der angeführten Gesetzesstellen anregen würden.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:




(Prof. Dr. Kurt Wagner)